

STATUTEN

Friends for Ulgii

Artikel 1 Name und Zweck des Vereins

- 1.1. Unter dem Namen Verein „Friends for Ulgii“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches mit Sitz in Schötz /Schweiz.
- 1.2. Der Verein bezweckt die ideelle und finanzielle Unterstützung von Projekten aller Art, *die der schulischen und weiteren Entwicklung von Kindern und Erwachsenen zugutekommen, ausserdem die weitere Förderung von sozialen Projekten, insbesondere im Hinblick zur Bekämpfung der Armut, in der ganzen Welt, jedoch im speziellen in ländlichen mongolischen Gebieten.*

Artikel 2 Finanzen

- 2.1. Für Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen. Persönliche Haftung der einzelnen Mitglieder ist ausgeschlossen.
- 2.2. Die Vereinsmitglieder bezahlen jeweils zu Beginn eines Jahres einen Mitgliederbeitrag, welcher vorab von der Vereinsversammlung beschlossen wird, jedoch mindestens in der Höhe von CHF 100.- pro Jahr.

Artikel 3 Mitgliedschaft

- 3.1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden, welche schriftlich den Willen erklärt hat, Vereinsmitglied zu sein und den jährlichen Mitgliederbeitrag bezahlen zu wollen.
- 3.2. Austrittsgesuche von Mitgliedern können jederzeit gestellt werden. Sie werden anlässlich der darauffolgenden Vorstandssitzung behandelt. Bis zu dieser Vorstandssitzung gilt das austrittswillige Mitglied als Vereinsmitglied. Bis zu diesem

Zeitpunkt besteht die Verpflichtung, einen allfälligen, von der Vereinsversammlung zu bestimmenden Jahresbeitrag zu bezahlen. Der Vorstand kann jedoch nach seinem Ermessen einem Vereinsmitglied den Jahresbeitrag erlassen, wenn ein Vereinsmitglied den Austritt während dem Laufe eines Jahres schriftlich erklärt hat.

Artikel 4 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- A) Die Vereinsversammlung
- B) Der Vorstand
- C) Die Revisionsstelle

Artikel 5 Die Vereinsversammlung

- 5.1. Die Vereinsversammlung ist das oberste Organ des Vereins und erledigt alle Geschäfte, die ihr nach den Statuten übertragen werden.
- 5.2. Die ordentliche Vereinsversammlung findet alljährlich nach Ablauf des Vereinsjahres statt. Ausserordentliche Vereinsversammlungen können vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Die Einberufung einer solchen hat auch zu erfolgen, wenn mindestens ein Fünftel der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe der Gründe mit eingeschriebenem Brief an den Vereinsvorstand verlangen.
- 5.3. An der Vereinsversammlung sind alle Mitglieder des Vereins mit je einer Stimme stimmberechtigt.
- 5.4. Einladung und Traktandenliste sind den Mitgliedern mindestens 14 Tage vor der Versammlung zuzustellen. Anträge von Mitgliedern sind mindestens 7 Tage vor der Vereinsversammlung dem Vorstand mit eingeschriebenem Brief begründet einzureichen.

- 5.5. Die Vereinsversammlung wird vom amtierenden Präsidenten bis zum Schluss geleitet.
- 5.6. Der Vereinsversammlung obliegen folgende Geschäfte:
- a) Genehmigung des Protokolles der letzten Vereinsversammlung
 - b) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresberichte des Vereinsvorstandes und allfälliger Kommissionen
 - c) Entgegennahme und Genehmigung der Jahresrechnung
 - d) Entlastung an den Vereinsvorstand
 - e) Festsetzung der Mitgliederbeiträge
 - f) Wahl der Mitglieder des Vorstandes (und der Revisionsstelle)
 - g) Bestimmung des Präsidenten
 - h) Beschlussfassung über Statutenänderungen
 - i) Beschlussfassung über Anträge der Mitglieder
 - j) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
- 5.7. Jede ordnungsgemäss einberufene Vereinsversammlung ist beschlussfähig. Alle Abstimmungen und Wahlen sind offen durchzuführen. Geheime Abstimmungen finden nur statt, wenn dies von der Mehrheit der anwesenden Mitglieder verlangt wird.
- 5.8. Bei Wahlen und Abstimmungen gilt das einfache Mehr der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit hat der Präsident den Stichentscheid.
- 5.9. Statutenänderungen können beschlossen werden, wenn sich die Mehrheit der anwesenden Vereinsmitglieder dafür ausspricht. Soll der Zweck geändert werden, so müssen sich 2/3 der anwesenden Vereinsmitglieder dafür aussprechen. Statutenänderungsanträge sind vom Vorstand zusammen mit der Einladung zur Vereinsversammlung zuzustellen.

Artikel 6 Der Vorstand

- 6.1. Der Vorstand besteht aus Vereinsmitgliedern oder, sofern das Vereinsmitglied eine juristische Person ist, aus Vertretern dieses Vereinsmitglieds. Der Vereinsvorstand besteht aus mindestens 3 Mitgliedern. Er konstituiert sich mit Ausnahme des Präsidenten, welcher durch die Vereinsversammlung gewählt wird, selbst. Der Vorstand vertritt den Verein nach aussen. Er zeichnet kollektiv zu zweien mit dem Präsidenten.

- 6.2. Die Vorstandsmitglieder werden grundsätzlich auf 3 Jahre gewählt. Die Ernennung der Mitglieder des Vorstandes für die ersten 3 Vereinsjahre fällt in die Kompetenz der Gründer. Ergänzungen des Vorstandes sind jedoch schon während der ersten 3 Vereinsjahre möglich. Die neu gewählten Vorstandsmitglieder haben ihre Wahl mündlich oder schriftlich zu erklären. Die Vorstandsmitglieder üben ihre Tätigkeit rein ehrenamtlich aus. Ausgewiesene, notwendige Spesen wie Porti, Kopien und Telefonkosten werden ihnen ersetzt. Der Auslagenersatz von weiteren Spesen muss vom Vereinsvorstand ansonsten im Voraus genehmigt sein.
- 6.3. In die Kompetenz des Vorstandes fallen sämtliche Geschäfte, die nicht nach den Statuten einem anderen Organ übertragen sind. Der Vorstand sorgt für die Durchführung der Vereinsversammlungsbeschlüsse und für die Einhaltung des Vereinszwecks. Der Vorstand kann Kommissionen bilden und hierfür auch Nicht-Vorstandsmitglieder und Nicht-Vereinsmitglieder beiziehen. In die Kompetenz des Vorstandes fällt insbesondere die Entscheidungsbefugnis, welche konkreten Projekte mit welchen Beträgen zu unterstützen sind. Sämtliche Vereinsmitglieder können dem Vorstand aber jederzeit eigene Vorschläge machen.
- 6.4. Der Vorstand tagt auf Einladung des Präsidenten oder bei dessen Verhinderung auf Einladung des Vizepräsidenten. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Die Beschlüsse des Vorstandes können auch auf dem Zirkularweg gefasst werden. Bei Stimmengleichheit besitzt der Vorsitzende Stichentscheid.
- 6.5. Mit Ausnahme des Präsidenten können während der Amtsdauer ausscheidende Vorstandsmitglieder durch den Vorstand selber ersetzt werden.

Artikel 7 Revisionsstelle

- 7.1. Der Verein ist frei, eine Revisionsstelle zu wählen. Es sei denn, es besteht eine gesetzliche Pflicht zur Revision. Die allfällige Revisionsstelle wird auf Antrag des Vereinsvorstandes durch die Vereinsversammlung gewählt.
- 7.2. Die Revisionsstelle erledigt ihre Tätigkeit ehrenamtlich. Die Revisionsstelle gilt dann als gewählt, wenn sie gegenüber der sie wählenden Vereinsversammlung entweder mündlich oder schriftlich die Annahme ihrer Wahl erklärt.

- 7.3. Die Revisionsstelle berichtet zuhanden der Vereinsversammlung schriftlich über das Ergebnis ihrer Prüfung und empfiehlt Abnahme, mit oder ohne Einschränkung, oder Rückweisung der Jahresrechnung. Der Bericht nennt die Personen, welche die Revision geleitet haben.

Artikel 8 Allgemeine Bestimmungen

- 8.1. Das Vereinsjahr beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember. Erstmals am 31. Dezember 2019.
- 8.2. Wird der Verein aufgelöst, wird das Vereinsvermögen einer gemeinnützigen, steuerbefreiten Schweizer Stiftung oder Verein mit ähnlichen Zielen übertragen. Eine Rückführung des Vereinsvermögens zu Mitgliedern, Board oder Vorstand ist ausgeschlossen.

Schötz, 04.08.2025

Gründungsmitglieder:



Bernhard Herger



Paul Herger



Florian Kaufmann